

9. Tritt die Wirkung des Patentess auch gegen denjenigen nicht ein, welcher den patentierten Gegenstand zwar zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande in Benutzung genommen, die Erfindung aber den Gerattschaften oder Einrichtungen des Patentinhabers selbst gegen dessen Willen entnommen hatte?

Patentgesetz vom 7. April 1891 §§ 1—5. 10.

I. Straffenat. Ur. v. 28. November 1895 g. L. Rep. 3272/95.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Grunden:

Dem Appreteur H. ist unter dem 5. Dezember 1892 ein Patent fur die Vorrichtung zum Erbreitern von Lizen erteilt worden, dem folgender Patentanspruch zu Grunde lag:

„Eine Vorrichtung zum Erbreitern von Lizen, bei welcher ein vollstandiges Strecken derselben in der Breitenrichtung dadurch erfolgt, da sie durch zwei nebeneinander kreisende Zeller in der Richtung der gemeinsamen Tangente gegen eine gewohlte feststehende Walze gedruckt und so ausgestrichen werden.“

Der Angeklagte L. hat in seinem Fabriketablissemment im Fruhjahr 1892, und zwar schon vor der Anmeldung des H.'schen Patentess gewerbmaig Lizenzereiterungsmaschinen hergestellt und dabei die spater patentierte Erfindung dem Wesen nach benutzt. Er hat die Anfertigung derartiger Maschinen auch nach der Bekanntmachung des H.'schen Patentanspruches, und zwar in Kenntnis desselben fortgesetzt. Die Herstellung der Maschinen ist dem Angeklagten L. dadurch moglich geworden, da sich der Angeklagte B., der vorher mit H. in Geschaftsverbindung gestanden und in dessen Hause gewohnt hatte, nachher

aber von A. engagiert war, heimlich und gegen den Willen des H. Kenntnis der von diesem bereits Ende 1891 betriebenen Maschine, die letzterer zum Patent anmelden wollte, aber noch nicht angemeldet hatte, verschaffte und mit unwesentlichen Abänderungen nachbildete. Da dem A. auch bekannt war, auf welche Weise B. zur Kenntnis der Erfindung gekommen war, hat das Gericht diesen wegen Vergehens gegen § 36 des Patentgesetzes und den Angeklagten B. der Beihilfe zu diesem Vergehen für schuldig erachtet, indem es annimmt, daß sich Angeklagte als unredliche Erwerber der Erfindung auf die Vorschrift des § 5 Abs. 1 a. a. D. nicht berufen können.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung, ob der vom Vorderrichter ausgesprochene Grundsatz, daß die im § 5 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 angeordnete Unwirksamkeit des Patentess dem unredlichen Erwerber einer Erfindung gegenüber überhaupt nicht eintrete, in dieser Allgemeinheit richtig ist. Es fragt sich vielmehr nur, ob nach § 5 die Wirkung des Patentess auch gegen den Vorbenutzer nicht eintritt, der den Gegenstand der Erfindung den Gerätschaften oder Einrichtungen des Patentinhabers selbst ohne dessen Einwilligung entnommen hat.

Diese Frage ist aber zu verneinen.

Nach § 1 des Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, deshalb nicht für solche, welche bereits in öffentlichen Druckchriften derart beschrieben oder im Inlande bereits derart benutzt worden sind, daß die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (§ 2). Auch hat der Patentsucher keinen Anspruch auf Erteilung des Patentess, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist und letzterer Einspruch erhebt (§ 3 Abs. 2). Die Wirkung des Patentess ist, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4). Diese Wirkung tritt aber nicht gegen denjenigen ein, welcher zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits in Benutzung genommen hatte (§ 5 a. a. D.).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß nur die selbständige Erfindung einen Anspruch auf Schutz begründet, daß der Schutz dagegen überhaupt zu versagen ist, wenn anzunehmen, daß keine neue

Erfindung vorliegt (§ 2) und bei dem Widerspruche des Erfinders, wenn der Patentsucher den Veranstaltungen dieses den Gegenstand der Erfindung ohne seine Einwilligung entnommen, die Anmeldung des Patentes also dolosertweise geschieht. In diesen Fällen kann sogar die Nichtigkeitserklärung des bereits erteilten Patentes verlangt werden. § 10 a. a. D.

Das Patentgesetz will hiernach demjenigen, welcher das Geheimnis der Erfindung eines anderen sich auf unredliche Art verschafft hat, beim Widerspruche desselben kein Recht auf ein Patent gewähren. Es ist deshalb undenkbar, daß einer solchen Person, wenn sie den Gegenstand der Erfindung zwar nicht anmeldet, aber vor der Anmeldung des Erfinders in Benutzung nimmt, durch das Gesetz das Recht gegeben sein sollte, dem Erfinder, welchem das Patent erteilt ist, in der ihm durch § 4 gewährleisteten ausschließlichen Ausnutzung des Erfindergedankens für alle Zeiten entgegenzutreten und dadurch den Wert des Patentes vielleicht illusorisch zu machen oder doch wesentlich herabzumindern. Es erscheint vielmehr zweifellos, daß mit dem Ausdruck „Erfindung“ in § 5 ebenfalls eine selbständige und deshalb von der Thätigkeit des Patentinhabers unabhängige Erfindung gemeint ist, und daß nur dann die Wirkung des Patentes nicht eintritt, wenn eine solche Erfindung vorliegt und mit deren praktischer Verwertung begonnen ist.

Daß der Gesetzgeber die Vorschrift des § 5 ebenfalls nur in diesem Sinne aufgefaßt hat, ergibt sich auch aus den Vorverhandlungen über das in diesem Punkte gleichlautende Patentgesetz vom 25. Mai 1877.

Denn es heißt in den Motiven zu § 5 des Entwurfes — S. 21 —: „Durch den ersten Absatz des § 5 soll der berechtigte Besitzstand in letzterem Falle — das heißt bei nicht offenkundiger Benutzung der Erfindung im Sinne des § 2 — gegen die Einwirkung des später verliehenen Patentes geschützt werden.“ Die zur Vorberatung des Entwurfes eingesetzte Kommission des Reichstages, welche den Zusatz der Worte „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte“ vorschlug, sagt in dem von ihr erstatteten Berichte: „das Bedürfnis hierzu leitet sich aus der Erwägung her, daß im gewerblichen Leben Fälle vorkommen können und werden, in denen die neue Erfindung von einem anderen, als dem Patentinhaber zur

Zeit der Anmeldung des Patentess bereits gemacht ist und die zur Ausführung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind 2c“ und ferner „die Kommission hat ebenso, wie sie den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen will 2c, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unnötigerweise einzuschränken“ — S. 14 des Berichtes. — Diesen Ausführungen ist bei der Beratung des Gesetzes von keiner Seite widersprochen worden. Sie sind daher von den gesetzgebenden Faktoren für zutreffend erachtet und ist also beabsichtigt worden, nur den redlichen Besitzer der Erfindung zu schützen.

Hierzu kommt, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die auch für Patentsachen gelten, soweit sie nicht durch besondere patentrechtliche Vorschriften ausgeschlossen sind, was in diesem Punkte aber nicht geschehen ist, niemand durch eine unerlaubte Handlung ein Recht erwerben kann. Nach bürgerlichem Rechte hat der Erfinder aber schon vor der Erteilung des Patentess ein Recht an der Erfindung. Er erwirbt dieses Recht lediglich durch die Erfindung, während durch die Patenterteilung die Wirkungen dieses Rechtes nur erweitert werden. Im Patentgesetze ist dieses Recht dadurch anerkannt worden, daß dem Erfinder durch die §§ 3 Abs. 2 und 10 Ziff. 3 die Befugnis gegeben ist, dem Patentfucher und Patentinhaber, welcher den wesentlichen Inhalt der Patentanmeldung den Einrichtungen 2c des Erfinders ohne dessen Einwilligung entnommen hat, durch Einspruch oder Klage entgegenzutreten. Hat der Erfinder aber das Recht, daß ihm seine Erfindung wider seinen Willen nicht von einem anderen entzogen wird, so macht sich derjenige, welcher dies dennoch vorsätzlich thut, auch einer unerlaubten Handlung schuldig, durch welche er kein Recht erlangen kann.

Auch das Reichsgericht hat bei Entscheidung anderer mit dem § 5 a. a. D. zusammenhängender Fragen ausgesprochen, daß die Vorschrift desselben bezwecke, den berechtigten Besitzstand desjenigen, welcher bereits die Erfindung in Benutzung genommen hatte (Patentblatt von 1885 S. 173), die selbständige Erfindung eines anderen, welcher sie bereits in Benutzung genommen hatte (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 65), zu schützen.

Der Vorderrichter hat hiernach mit Recht angenommen, daß Angeklagte durch die vor der Anmeldung des H.'schen Patentess erfolgte

---

unbefugte Benutzung der Erfindung nicht berechtigt wurden, dieselbe nach der Bekanntmachung der Anmeldung des Patentes weiter in Benutzung zu nehmen. . . .